

Antrag der Redaktionskommission* vom 23. Mai 2024

5899 b

Gewaltschutzgesetz (GSG)

(Änderung vom; Berichterstattung über Massnahmen zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 5. April 2023 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 14. Dezember 2023,

beschliesst:

I. Das Gewaltschutzgesetz vom 19. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

§ 18. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Er analysiert die Fälle von häuslicher Gewalt und Stalking und erhebt dazu das Alter, das Geschlecht, die Staatsangehörigkeit und die Verständigungssprache der gefährdeten und der gefährdenden Person sowie die Art der Gewalt und die Mitbetroffenheit von Kindern. Er kann weitere Daten erheben.

Aus- und
Weiterbildung,
Information
sowie Bericht-
erstattung

⁵ Er evaluiert gestützt auf die erhobenen Daten die Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt und Stalking. Er veröffentlicht die Ergebnisse alle drei Jahre in einem Bericht.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 477/2020 betreffend Berichterstattung über Massnahmen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt erledigt ist.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Christa Stünzi, Horgen (Präsidentin); Thomas Forrer, Erlenbach; Alexander Seiler, Bachenbülach; Sekretärin: Sandra Freiburghaus.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 23. Mai 2024

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:
Christa Stünzi

Die Sekretärin:
Sandra Freiburghaus